

<b>Landeshauptstadt Magdeburg</b> - Der Oberbürgermeister -  Dezernat VI                      Amt 61	<b>Drucksache</b> DS0137/02	<b>Datum</b> 25.02.2002
---	--------------------------------	----------------------------

Beratungsfolge	Sitzung Tag	Ö	N	Beschlussvorschlag		
				angenommen	abgelehnt	geändert
Der Oberbürgermeister Ausschuss f. Stadtentw., Bau und Verkehr	12.03.2002 21.03.2002	X	X	X		

<b>Beschließendes Gremium</b> Stadtrat	11.04.2002	X			
---	------------	---	--	--	--

<b>Beteiligte Ämter</b> 31, 68	Beteiligung des Rechnungsprüfungsamtes	Ja	Nein [X]
-----------------------------------	--	----	-------------

**Kurztitel:**

3. Änderung des Flächennutzungsplanes (F-Plan) der Landeshauptstadt Magdeburg  
- Behandlung der Anregungen und Hinweise  
- Feststellungsbeschluss

**Beschlussvorschlag:**

- I. Die während der Auslegung des Entwurfes zur 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Landeshauptstadt Magdeburg vorgebrachten Anregungen und Hinweise von Bürgern, der nach § 29 BNatSchG anerkannten Verbänden, der städtischen Gesellschaften und in den Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg gemäß § 1 Abs.5, 6; § 1a und § 3 Abs. 2 BauGB mit folgendem Ergebnis geprüft:  
  
Zu der in der Anlage 1 angeführten vorgebrachten Anregungen und Hinweise wird die Abwägung gebilligt. Einzelbeschlüsse sind nicht erforderlich.
- II. Der Oberbürgermeister wird gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beauftragt, die Bürger, Verbände und Gesellschaften sowie die Träger öffentlicher Belange, die Anregungen vorgebracht haben, von diesem Ergebnis in Kenntnis zu setzen.
- III. Die Stadträte beschließen die dritte Änderung des Flächennutzungsplanes und billigen den dazugehörigen Erläuterungsbericht.
- IV. Der Oberbürgermeister wird gemäß § 6 Abs. 1 BauGB beauftragt, für die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes die Genehmigung zu beantragen. Die Erteilung der Genehmigung ist ortsüblich gekanntzumachen. Der Flächennutzungsplan der Landeshauptstadt Magdeburg wird mit der ortsüblichen Bekanntmachung gemäß § 6 Abs. 5 Satz 2 BauGB wirksam.

Pflichtaufgaben	freiwillige Aufgaben	Maßnahmenbeginn/ Jahr	finanzielle Auswirkungen			
			JA		NEIN	X
X						

Gesamtkosten/Gesamtein- nahmen der Maßnahmen (Beschaffungs-/ Herstellungskosten)	jährliche Folgekosten/ Folgekosten ab Jahr	Finanzierung Eigenanteil (i.d.R. = Kreditbedarf)	Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse/ Fördermittel, Beiträge)	Jahr der Kassenwirk- samkeit
	keine <input type="checkbox"/>			

Haushalt		Verpflichtungs- ermächtigung		Finanzplan / Invest. Programm	
veranschlagt: <input type="checkbox"/> Bedarf: <input type="checkbox"/> Mehreinn.: <input type="checkbox"/>	veranschlagt: <input type="checkbox"/> Bedarf: <input type="checkbox"/> Mehreinn.: <input type="checkbox"/>	veranschlagt: <input type="checkbox"/> Bedarf: <input type="checkbox"/>	veranschlagt: <input type="checkbox"/> Bedarf: <input type="checkbox"/>	veranschlagt: <input type="checkbox"/> Bedarf: <input type="checkbox"/> Mehreinn.: <input type="checkbox"/>	veranschlagt: <input type="checkbox"/> Bedarf: <input type="checkbox"/> Mehreinn.: <input type="checkbox"/>
davon Verwaltungs- haushalt im Jahr mit Euro	davon Vermögens- haushalt im Jahr mit Euro	Jahr	Euro	Jahr	Euro
Haushaltsstellen	Haushaltsstellen				
	Prioritäten-Nr.:				

<b>federführendes</b>	Sachbearbeiter	Unterschrift AL
<b>Amt</b>	Liane Radike, Tel.: 540 5327	Dr. Eckhart Peters

<b>Verantwortlicher Beigeordneter</b>	Unterschrift	Werner Kaleschky
---	--------------	------------------

**Begründung**

Mit der Genehmigung des Regierungspräsidiums Magdeburg vom 5. März 2001 und der Bekanntmachung gemäß § 6 Abs. 5 Satz 2 BauGB am 6. April 2001 im Amtsblatt der Landeshauptstadt Magdeburg ist der Flächennutzungsplan für das Stadtgebiet von Magdeburg wirksam.

Die Notwendigkeit eines genehmigten Flächennutzungsplanes begründet sich in der Verantwortung der Gemeinde, für die städtebauliche Ordnung und Entwicklung gesamtstädtischer Ebene Sorge zu tragen und die rahmendsetzend für die Bebauungspläne vorzugeben, so dass diese aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden.

Die 3. Änderung des FNP liegt im Süden der Stadt, im Stadtteil Reform innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes 428-2 „Leipziger Chaussee/Straße A und C“.

Eine frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte mit der 14-tägigen Offenlegung vom 12.03.1999 bis zum 26.03.1999 der Planungen innerhalb des B-Plan-Verfahrens.

Von einer Bürgerversammlung wurde im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 BauGB abgesehen.

Die 3. Änderung hat vom 25.01.2002 bis zum 25.02.2002 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 BauGB sind die Träger öffentlicher Belange zur 3. Änderung beteiligt worden.

Eine Genehmigung des B-Planes durch das Regierungspräsidium konnte noch nicht erfolgen, da festgestellt wurde, dass die Darstellungen des F-Planes und die Festsetzungen des B-Planes zum Teil voneinander abweichen. Die Abweichung betrifft den Teil des Geltungsbereiches zwischen der Leipziger Chaussee und dem B-Plan 428-1 „Salbker Chaussee Nordseite“. Hier verläuft die Straßenbahnvorhaltefläche in einem Grünstreifen der so groß ist, dass er in den F-Plan übernommen werden muss.

Für das Gebiet liegt eine Veränderungssperre vor die um ein Jahr verlängert wurde (Amtsblatt vom 15.05.2001).

Im Bereich des B-Planes ist ein Rechtsstreit zwischen der Stadt und einem Grundstückseigentümer anhängig. Obwohl schon Gerichtsentscheidungen zugunsten der Stadt vorliegen, ist mit einer Weiterführung des Klageverfahrens zu rechnen. Das Bebauungsplanverfahren einschließlich Genehmigung muss daher so gestaltet werden, dass größtmögliche Rechtssicherheit vorliegt.

Entsprechend ist die Änderung des F-Planes dahingehend notwendig, dass die Vorhaltefläche für die Straßenbahn nicht mehr als Gewerbefläche, sondern als Grünfläche dargestellt wird.